Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 16.11.2017, geändert durch Satzung vom 31.01.2024

§ 1
Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich die der Berechnung zugrunde gelegte Stundenzahl um eine zusätzliche Stunde.

(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein einheitlicher Durchschnittssatz von 14,00 Euro je Stunde ersetzt. Wenn kein Verdienstausfall entsteht, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung 5,00 Euro je Stunde bezahlt.

(2) Für die Grundausbildung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro je Person gewährt. Für die Truppführer-Ausbildung wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro bezahlt.

(3) Sollten die in Absatz 2 und 3 genannten Lehrgänge mit Verdienstausfall verbunden sein, wird in diesem Fall nach Absatz 1 Satz 1 entschädigt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(6) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3
Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung wie folgt:

Feuerwehrkommandant	3.600,00	Euro/Jahr
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	1.260,00	Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.260,00	Euro/Jahr
Stellvertr. Jugendfeuerwehrwart	441,00	Euro/Jahr
Jugendleiter je Abteilung	441,00	Euro/Jahr
Je Abteilungskommandant Im., Jet., Mäh., Wa.	1.260,00	Euro/Jahr
Abteilungskommandant Kusterdingen	1.800,00	Euro/Jahr
Je 1. Stellvertr. Abteilungskommandant Im., Jet., Mäh., Wa.,	441,00	Euro/Jahr

Je 2. Stellvertr. Abteilungskommandant Im., Jet., Mäh., Wa.	120,00	Euro/Jahr
1. Stellvertr. Abteilungskommandant Kusterdingen	900,00	Euro/Jahr
2. Stellvertr. Abteilungskommandant Kusterdingen	250,00	Euro/Jahr
Je Gerätewart Im., Jet., Wa.	700,00	Euro/Jahr
Gerätewart Mähringen	500,00	Euro/Jahr
Gerätewart Kusterdingen	1.950,00	Euro/Jahr
Gesamtgerätewart	500,00	Euro/Jahr
Atemschutz Gerätewart	595,00	Euro/Jahr
Leiter Altersabteilung	200,00	Euro/Jahr

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die im Einsatzleitungsdienst als Einsatzleiter (EvD) Rufbereitschaft leisten, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 2,00 Euro je angefangene Stunde, max. 36,00 Euro/Tag. Einsatzentschädigungen während der Rufbereitschaft werden mit den Entschädigungen für die Bereitschaftszeiten verrechnet.
Diese Regelung gilt ausschließlich für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr, die in keinem gewählten Führungsamt stehen.

§ 4
Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausfall 14,00 Euro/Stunde gewährt.
^

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kusterdingen, 31.01.2024

Dr. Jürgen Soltau
Bürgermeister